



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

2017/0045
öffentlich

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Kalkstein“

Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
08.03.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Kalkstein“ wird grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der Abbauf Flächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.

Die Grundsätze sowie die Ziele 1.1 bis 1.5 der textlichen Festlegungen werden unterstützt. Ziel 1.6 sollte hingegen entfallen oder zumindest auf die Flächen beschränkt werden, die im Rahmen der Rekultivierung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden. Die Flächenkonkurrenz unterschiedlicher Außenbereichsnutzungen ist bereits jetzt ausgesprochen hoch, wie unter anderem an den massiven Steigerungen der Ackerlandpreise in den letzten 2 bis 3 Jahren erkennbar. Diese Nutzungskonkurrenz sollt nicht weiter verschärft werden.

Zu den zeichnerischen Darstellungen wird bezüglich des Abbaubereichs Lippberg–Nord auf die Stellungnahme der Stadt Beckum vom 22. Juli 2011 verwiesen. Die dort verankerte Forderung einer Rücknahme auf die bisherige Darstellungsgrenze wird aufrecht erhalten. Der östlich angrenzende Naturraum Huxdieksbach soll aufgrund seiner landschaftsräumlichen Qualitäten weiterhin von der Abbauplanung ausgenommen bleiben. Der planfestgestellte Abgrabungsbereich Lippberg–Nord ist im Gesamtrekultivierungsplan Beckum dargestellt und so in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Eine weitere Ausdehnung Richtung Südosten ist nicht vorgesehen.

Zu den zeichnerischen Darstellungen bezüglich des Abbaubereichs Lippberg–Süd wird ebenfalls eine Reduzierung der Flächenkulisse gefordert. Gegenüber der Stellungnahme vom 22. Juli 2011 wird jedoch nach Gesprächen mit dem betroffenen Abbauunternehmen nicht mehr an einer Grenzziehung entlang der Kreisstraße 24 festgehalten, wie sie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum dargestellt ist. Zum Schutz der Höxbergstufe sowie des Verlaufes der alten Landwehr wird die in der beigefügten Karte ersichtliche Abgrenzung für vertretbar gehalten (Anlage 1). Diese sichert einerseits, dass die Höhenkante des Höxbergs unangetastet bleibt (160 Meter über Normalnull – Höhenlinie)

und ein Schutzabstand zur Höxbergstufe von mindestens 300 Metern verbleibt, wie in der gültigen Gesamtrekultivierungsplanung aufgezeigt. Andererseits erlaubt diese Abgrenzung eine weitere Ausbeutung der Lagerstätten im nordwestlichen Bereich unter der Voraussetzung, dass während der Abbautätigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente gestaltet werden, die die Sichtbeziehung abmildern. Ebenso muss abgesichert sein, dass die schützenswerten Belange mit der Rekultivierungsplanung entsprechend sensibel gestärkt werden.

Zur Verdeutlichung ist dieser Stellungnahme eine Plandarstellung mit den Flächenänderungen beigelegt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des Regionalplans Münsterland durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17 vom 27. Juni 2014, Seite 334 – ist er gemäß § 14 LPIG NRW wirksam.

Im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans wurde jedoch der sachliche Teilplan für das Thema „Kalkstein“ ausgeklammert und nicht Bestandteil des „neuen“ Regionalplans.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft des noch zu erarbeitenden sachlichen Teilplans bleiben die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Teile 1 bis 3 von 1996 und 1997 einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen gültig.

Der Regionalrat Münster hat nunmehr die Regionalplanungsbehörde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs mit der Planbegründung und des Umweltberichts das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan „Kalkstein“ des Regionalplans Münsterland einzuleiten und durchzuführen.

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Erarbeitungsverfahren zu beteiligen. In diesem Verfahren wird daher auch der Stadt Beckum die Gelegenheit geben, zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht bis spätestens 24. März 2017 Stellung zu nehmen.

Alle Informationen zum Sachlichen Teilplan „Kalkstein“ und dem Erarbeitungsverfahren können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster unter <http://www.bezreg->

muenster.de im Abschnitt „Regionalplanung“ aufgerufen werden. Sofern ein gedrucktes Exemplar gewünscht wird, kann dies durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in der Zeit vom 2. Januar 2017 bis einschließlich 24. März 2017.

Der Sachliche Teilplan „Kalkstein“ befasst sich ausschließlich mit der Thematik des Kalksteinabbaus. Hierzu gehört insbesondere die von der Landesplanung vorgegebene Rohstoffsicherung für einen Zeitraum von 35 Jahren inklusive der hierzu erforderlichen Flächendarstellung.

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan „Kalkstein“ wird grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der Abbauflächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.

Die Grundsätze sowie die Ziele 1.1 bis 1.5 der textlichen Festlegungen werden unterstützt.

Das Ziel 1.6 „Bei der Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen trockenen bis extrem trockenen, flachgründigen Felsböden ist eine flächenäquivalente boden- funktionsbezogene Kompensation auf vergleichbaren Standorten sicher zu stellen“ sollte hingegen entfallen.

Mit diesem Ziel wird ein zusätzliches Eingriffs- / Ausgleichsverfahren eingeleitet, welches die Raumentwicklung beziehungsweise die Rekultivierungsmöglichkeiten von Kalksteinbrüchen nachhaltig und unnötig beeinträchtigt. Sollte zum Beispiel aus Gründen des Grundwasserstandes die Wiederherstellung von extrem flachgründigen Böden nicht möglich sein, müsste auf zusätzlichen Flächen außerhalb des Steinbruches, also in der Regel auf landwirtschaftlichen Flächen, ausgeglichen werden. Soweit Ziel 1.6 nicht entfällt, sollte die Regelung zumindest auf die Flächen beschränkt werden, die im Rahmen der Rekultivierung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden. Die Flächenkonkurrenz unterschiedlicher Außenbereichsnutzungen ist bereits jetzt ausgesprochen hoch, wie unter anderem an den massiven Steigerungen der Ackerlandpreise in den letzten 2 bis 3 Jahren erkennbar. Diese Nutzungskonkurrenz sollte nicht weiter verschärft werden.

Zu den Fragen der räumlichen Abgrenzung der Abbaubereiche hatte die Stadt Beckum bereits in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Stellung genommen (siehe Vorlage 2011/0086/1 – Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Stellungnahme der Stadt Beckum – und Niederschrift über die Sitzung). Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigelegt. Die Positionen der Stellungnahme bezüglich des Kalksteinabbaus wurden in dem damaligen Erarbeitungsverfahren analog der Herausnahme des Themas Kalkstein ausgeklammert.

Wie im damaligen Verfahren auch, hat die Verwaltung zunächst den Austausch mit den am Standort Beckum vertretenen Unternehmen des Kalksteinabbaus gesucht um deren Belange mit den Anforderungen der Stadt abgleichen zu können. Ebenfalls hat die Bezirksregierung im Vorfeld der Erarbeitung des nun vorgelegten Planentwurfs Gespräche mit den Unternehmen geführt. Im Ergebnis können die damaligen Positionen zu den Darstellungen der Abgrabungsbereiche südlich der Bundesautobahn 2 (Abbildungen Nummern 9 und 12 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) entfallen, da sie berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Fläche nördlich der Bundesstraße 61 (Abbildung Nummer 13 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011), da diese nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Die damaligen Anregungen zur Flächendarstellung im Bereich Lippberg-Nord und Lippberg-Süd (Abbildungen Nummern 10 und 11 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) hinge-

gen sind weiterhin relevant. Gegen eine erweiterte Darstellung der Flächen Lippberg–Nord nach Osten spricht die dortige Raumstruktur insbesondere mit dem schützenswerten Bereich Huxdieksbach. Die Stellungnahme der Stadt, die die Beibehaltung der auch im Flächennutzungsplan verankerten Grenzen aus dem Gesamtrekultivierungsplan fordert, sollte aufrechterhalten werden.

Die Erweiterung der Abbauflächen in Richtung Lippberg–Süd führt zu einem Heranrücken des Abbaus an die Höxbergstufe um circa. 700 Meter. Dieses ist unter landschaftsräumlichen, kulturräumlichen und touristischen Gesichtspunkten ausgesprochen sensibel. Gleichwohl hat das dort tätige Abbauunternehmen deutlich gemacht, dass die Flächen sehr wichtig für den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Standortsicherung seien. Aus Sicht der Verwaltung erscheint hier eine Kompromisslinie denkbar. Zunächst weist das Unternehmen selbst darauf hin, dass der südlichste Abschnitt (circa 200 Meter) des im Regionalplanentwurf derzeit dargestellten Flächenzuschnitts aufgrund geringer Mächtigkeit kaum wirtschaftlich abzubauen ist. Dieser Abstand zur Höxbergstufe allein reicht aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht aus, um die gebotene Rücksichtnahme auf landschaftsräumliche, kulturräumliche und touristische Belange abzusichern. Andererseits kann, anders als in der damaligen städtischen Stellungnahme aus dem Jahr 2011 aufgeführt, ein gewisses Heranrücken des Abbaus als noch vertretbar eingestuft werden, wenn während der Abbautätigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente gestaltet werden, die die Sichtbeziehung abmildern. Ebenso muss abgesichert sein, dass die schützenswerten Belange mit der Rekultivierungsplanung entsprechend sensibel gestärkt werden. Unter diesen Voraussetzungen wäre aus Sicht der Verwaltung ein Heranrücken in der in Anlage 1 dargestellten Form vertretbar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum müsste hier entsprechend angepasst werden.

Der Gesamtrekultivierungsplan der Stadt Beckum sieht die Fläche des Lippberg–Süd mit einer Größe von rund 22 Hektar als Reservefläche für einen Abbau bis zum Jahr 2050 vor. Mit der vorgeschlagenen Grenze des Abbaubereiches zur Sicherung der landschaftsräumlichen, kulturräumlichen und touristischen Qualität der Höxbergstufe verbliebe unter Berücksichtigung eines bislang nicht als Reservefläche dargestellten Abrundungsbereiches Richtung Nordosten insgesamt eine Reservefläche von gleicher Größenordnung.

Gegenüber dem zum Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Münsterland 2011 vorgelegten Planentwurf werden darüber hinaus Änderungen in der Flächenkulisse vor allem im Bereich nördlich der Bundesautobahn 2 erkennbar (vergleiche Karte im Anhang 3). Hier sollen alle Flächen nicht mehr als Abbaubereiche dargestellt werden. Dieses trifft jedoch zum jetzigen Stand nicht auf den Widerstand der Abbauunternehmen. Insofern sieht die Verwaltung hier keinen Bedarf zu einer abweichenden Stellungnahme. Gleiches gilt für alle anderen – kleineren – Flächenabweichungen.

Anlage(n):

1. Karten mit Abgrenzungen bezüglich Flächenänderungen Lippberg–Nord und Lippberg–Süd
2. Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 22. Juli 2011
3. Übersicht der Flächenabweichungen der Jahre 2011 bis 2016